



5 StR 397/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Oktober 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 2001 beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Februar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Der Freispruch ist auch insoweit sachlichrechtlich nicht zu beanstanden, als eine Verurteilung wegen Körperverletzung nicht erfolgt ist (vgl. § 395 Abs. 1 Nr. 1c StPO).

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal